HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN
Berner Handelskammer

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Direktion für Inneres und Justiz
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

PolitischeGeschaefte.DIJ.@be.ch

Bern, 22. September 2022

Änderung Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA).

I. Ausgangslage

Mit den vorliegenden Teilrevisionen des Gesetzes und der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA, VNA) werden die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden verpflichtet, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die An- und Abmeldung in digitaler Form zu ermöglichen. Dies betrifft Schweizerbürger sowie die meisten Kategorien von ausländischen Staatsangehörigen. Damit wird der digitale Umzug nicht nur definitiv eingeführt, sondern für die Gemeinden auch zu einer obligatorisch anzubietenden Dienstleistung. Die Möglichkeit des digitalen Umzugs steht den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie ausländischen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz mit bestimmtem Aufenthaltsstatus offen. Nach wie vor möglich bleibt die persönliche An- und Abmeldung bei der Gemeinde. Gleichzeitig wird auf das bisher für die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle erforderliche Vorweisen und Deponieren des Heimatscheines verzichtet.

Im Weiteren werden die Gemeinden ermächtigt, die Drittmeldepflicht für Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende einzuführen. Damit müssen Personen, die Unterkunft gewähren oder eine Wohnung vermieten bzw. verwalten, den Gemeinden eine Meldung über Zu-, Um- und Wegzug erstatten. Auch diese Meldungen müssen von den Gemeinden digital ermöglicht werden. Obwohl im schriftlichen Vortrag des Regierungsrats vom 22.06.2022 nichts davon zu lesen ist, soll gemäss Art. 8 Abs. 3 GNA des neuen Gesetzes der Regierungsrat durch Verordnung vorsehen können, dass Gemeinden die periodische Meldung auch von industriellen Werken verlangen können. Ferner wird die zwingende Meldepflicht für Kollektivhaushalte zu statistischen Zwecken eingeführt, womit eine bestehende Vorgabe des Bundes umgesetzt werden soll.

Zu guter Letzt sollen im GNA Anpassungen vorgenommen werden, welche im Zusammenhang mit anderen Gesetzesänderungen (Gemeindegesetz und Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz) übersehen worden sind.

II. Stellungnahme

Der HIV begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen, das Meldewesen für die betroffenen Bürger und Bürgerinnen einfach und elektronisch auszugestalten. Ebenfalls begrüsst der HIV die Verpflichtung der gesamten Verwaltung, die An- und Abmeldeverfahren bezüglich Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer und Schweizerinnen sowie der meisten ausländischen Staatsangehörigen digital anzubieten.

Dass jedoch gemäss **Art. 7a E GNA** Gemeinden eine Drittmeldepflicht für Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende einführen können sollen, ist aus den Vorlagen zu streichen.

Erstens lässt übergeordnetes Recht keinen Spielraum, den aufgeführten Personenkreisen eine aktive Meldepflicht aufzuerlegen. Gemäss Art. 12 Abs. 1 RHG erlassen die Kantone die notwendigen Vorschriften, damit die nachfolgenden Personen den für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über die meldepflichtigen Personen erteilen (..). Aus einer Auskunftspflicht kann nicht eine Meldepflicht ausgestaltet werden. Und wenn doch, erinnern wir an die derogatorische Kraft des Bundesrechts. Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalem Recht vor (Art. 49 Abs. 1 BV).

Zweitens scheitert Art. 7a E GNA auch an der Verhältnismässigkeit. Ein sehr grosser Teil der Bevölkerung erfüllt eigenverantwortlich die Meldepflicht, was eine generelle Drittmeldepflicht in all diesen Fällen obsolet macht. Auch wenn die Drittmeldepflicht ein taugliches Mittel darstellt, ist sie nicht das mildeste unter allen gleich milden Mitteln und würde einer Interessenabwägung nicht standhalten. Eine Auskunftspflicht wäre ein solches mildestes Mittel und ebenfalls zumutbar.

Aufgrund obiger Ausführungen empfiehlt der HIV, Art. 7a E GNA zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern

Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor

Jasmin Waldvogel
Juristische Sekretärin